

## Richtlinie zur Kartellrechtskonformität des VOA (Stand: 06.05.2025)

### 1. Anlass

Die Arbeit der Verbände steht unverändert im Fokus der Kartellbehörden. Insbesondere die Sitzungen und Versammlungen der Verbände dürfen keine Plattform für kartellrechtswidriges Verhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer darstellen.

Der VOA hält sich an die Kartellgesetze.

### 2. Vorgänge bei Sitzungen und Versammlungen

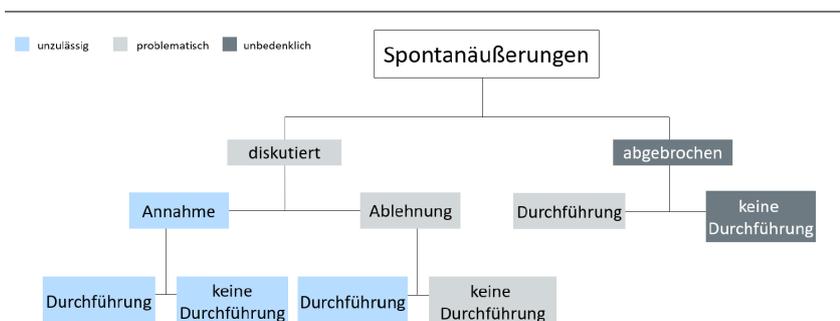
#### 2.1 Unbedenkliche Vorgänge

- Beratung und Diskussion über aktuelle Gesetzesvorhaben, Lobbying-Aktivitäten sowie über staatliche Maßnahmen der Preisregulierung und Kostendämpfung
- Information über die Rechtslage
- Planung noch durchzuführender Marktstatistiken oder Mitgliederbefragungen und Vorstellung der Ergebnisse, sofern keine individualisierten sensiblen Informationen offengelegt oder ausgetauscht werden. Nur aggregierte und anonymisierte Daten, so dass weder ein Rückschluss auf das Marktverhalten der beteiligten Unternehmen noch eine Identifikation eines beteiligten Unternehmens möglich ist.

#### 2.2 Problematische Vorgänge

Spontanäußerungen von Sitzungsteilnehmern, die zwar im Zusammenhang mit unbedenklichen Themen vorgebracht werden, jedoch Vorschläge für konsolidierte bzw. koordinierte Vorgehensweisen oder auch nur sensible Informationen enthalten. Sensible Informationen sind etwa Preise, Kundenlisten, Produktionskosten, Mengen, Umsätze, Verkaufszahlen, Kapazitäten, geschäftsstrategische Überlegungen u. ä. Spontanäußerungen können dazu führen, dass sie von den übrigen Sitzungsteilnehmern aufgegriffen werden und Vorschläge möglicherweise auch (stillschweigend) vereinbart oder durchgeführt werden.

Ablaufschema Spontanäußerungen



## 2.3 Unzulässige Vorgänge

- Diskussion über
  - Individuelle Preise (sowohl Einkaufs- als auch Verkaufspreise)
  - Preisbestandteile, z. B. Skonti, Rabatte, Vertriebsprämien
  - Individuelle Beziehungen zu Lieferanten und/oder Abnehmern
  - Marktstatistiken, wenn sich die Diskussion auf mögliche Schlussfolgerungen der Mitgliedsunternehmen im Hinblick auf ihr zukünftiges Marktverhalten erstreckt
  - Höchstumsatzmengen und Zielvorgaben
  - Marktanteils Grenzen oder -ziele
- Offenbarung von sensiblen Geschäftsinformationen, z. B. Informationen über unternehmensindividuelle Preis-, Markt-, Innovations- oder sonstige Geschäftsstrategien
- Gebietsabsprachen und/oder Kundenaufteilung
- Bereits eine einseitige Offenlegung von Informationen kann einen Verstoß darstellen. Es muss hierfür zu keiner Empfehlung bzw. Annahme kommen. Auch eine Ablehnung reicht nicht, insbesondere dann nicht, wenn es zur Durchführung eines kartellrechtswidrigen Verhaltens in Folge der Sitzung kommt.
- Das Diskussions- und Offenlegungsverbot gilt sowohl für die Sitzung als auch für das Rahmenprogramm, z. B. Imbiss.

## 3. Verhalten der Vorsitzenden und der hauptamtlich Verantwortlichen

### 3.1 Vor jeder Sitzung/Versammlung

- Klare und unmissverständliche Formulierung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen sowie deren rechtzeitige Versendung
- Keine kartellrechtlichen problematischen Themen aufnehmen, wie insbesondere
  - Preisübersichten
  - Kostenbestandteile
  - Individuelle Beziehungen zu Lieferanten
- Bei Zweifeln muss die Geschäftsstelle des VOA durch den Verantwortlichen der Sitzung/Versammlung informiert werden

### 3.2 Zu Beginn und während einer Sitzung/Versammlung

Erteilung eines (zumindest auch) mündlichen Hinweises auf die Einhaltung des Kartellrechts durch den Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung. Der Hinweis sollte in das Protokoll aufgenommen werden. Die Richtlinie zur Kartellrechtskonformität des VOA ist auf der Homepage in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar.

Unterbindung von Spontanäußerungen von Sitzungsteilnehmern, die Vorschläge für konsolidierte bzw. koordinierte Vorgehensweisen oder wettbewerblich sensible Informationen enthalten.

### 3.3 Nach einer Sitzung/Versammlung

- Klare und inhaltlich korrekte Wiedergabe des gesamten Sitzungsverlaufs im Protokoll
- Formulierung so wählen, dass nicht der falsche Eindruck eines wettbewerbswidrigen Beschlusses entsteht
- Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden und dem hauptamtlich Verantwortlichen
- Gegebenenfalls Unterstützung bei der Formulierung durch die Geschäftsstelle des VOA

Quelle: Leitfaden zur Kartellrechtskonformität bei Sitzungen der Verbände, vbw ([www.vbw-bayern.de](http://www.vbw-bayern.de)), Februar 2023

Geschäftsführerin:  
Dr. Alexa A. Becker  
Telefon: +49 89 5517 8670  
info@voa.de, www.voa.de

HypoVereinsbank  
SWIFT/BIC: HYVEDEMM460  
IBAN: DE8676020070 1560 351379  
VAT/USt-ID-Nr.: DE265340572

Generallizenznehmer von:

